



Next2Sun AG

Dillingen/Saar

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre

zur **ordentlichen Hauptversammlung der Next2Sun AG**

ein, die am

21. August 2024, um 16:00 Uhr

in der Stadthalle Dillingen

Pachtener Str. 13, 66763 Dillingen

stattfindet.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 172 und 173 AktG) ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der im festgestellten Jahresabschluss der Next2Sun AG zum 31. Dezember 2023 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 18.565,47 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen."

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Somit erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und die Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses freiwillig.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.“

6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln und eine vollständige Neufassung der Satzung einschließlich der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie eines Genehmigten Kapitals 2024/II unter Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- "a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von EUR 140.863,00 um EUR 1.267.767,00 auf EUR 1.408.630,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 1.267.767,00 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 1.267.767 neuen auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennbetrag an die Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:9 zu; auf jede bestehende Stückaktie entfallen damit 9 neue Aktien. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Diesem Beschluss wird die festgestellte, von HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Satz 1 des durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 11 Abs. 2) beschlossenen Bedingten Kapitals I zur Bedienung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands wird unter Berücksichtigung der vorstehend unter lit. a) vorgesehenen Kapitalerhöhung mit Gesellschaftsmitteln mit Wirkung auf die Eintragung der gemäß lit. c) zu beschließenden vollständigen Neufassung der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft geändert und wie folgt gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um 80.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 80.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht."

- c) Die Satzung der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der unter lit. a) vorgesehenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der unter lit. b) vorgesehenen

Anpassung des Bedingten Kapitals I unter dem in Ziffer II.2 dieser Einberufung ersichtlichen Wortlaut vollständig neu gefasst.

Damit wird ferner u.a. gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2024/I) mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/I"). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 2 AktG genannten Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben), oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge;
- Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
- Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder

- wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").

Des weiteren wird u.a. gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2024/II) mit Bezugsrechtsausschluss geschaffen:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 30.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/II"). Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, § 202 Abs. 4 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital 2024/II festzulegen."

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verfasst (Genehmigtes Kapital 2024/I) sowie gemäß § 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Genehmigtes Kapital 2024/II). Die Berichte sind unter Ziffer II.3 und II.4 dieser Einberufung abgedruckt.

7. Beschlussfassung über die Ergänzung der Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an die Mitglieder des Vorstands

- a) Die von der Hauptversammlung am 19. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossene "Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder der Geschäftsführung" (die "**Ermächtigung**") wird unter Berücksichtigung der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) vorgesehenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Wirkung auf die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) vorgesehenen vollständigen Neufassung der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft wie folgt geändert und neu gefasst:

Absatz 1 Satz 1 der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

"Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 31.12.2025 bis zu 80.000 Bezugsrecht auf bis zu 80.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben. Der Ausgabebetrag beläuft sich auf EUR 1.00 je Aktie. "

Absatz 1 lit. b) Satz 2 der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

"Die zweite Tranche in Höhe von insgesamt 40.000 Aktien kann in einem Zeitraum vom 1.06.2025 bis zum 31.12.2025 ausgegeben werden."

Absatz 1 lit. c) Satz 1 der Ermächtigung lautet neu wie folgt:

"Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) beträgt EUR 1,00."

Im Übrigen bleibt die Ermächtigung in Tagesordnungspunkt 11 unverändert."

- b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Bedingungen der in Ausübung der Ermächtigung an die Vorstände Sascha Krause-Tünker und Heiko Hildebrandt bereits gem. Aufsichtsratsbeschluss vom 7. November 2023 eingeräumten, auf den Bezug von je 2.000 Aktien (insgesamt 4.000 Aktien) gerichteten Bezugsrechte dergestalt anzupassen, dass sie sich auf den Bezug von je 20.000 Aktien (insgesamt 40.000 Aktien) zu einem Bezugspreis von je EUR 1,00 je Aktie beziehen.

8. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 20. August 2029 (einschließlich) eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Next2Sun AG befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e

Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals betragen.

Die Ermächtigung kann vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

c) Arten des Erwerbs

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachstehend „**Öffentliches Erwerbsangebot**“) durchgeführt werden. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Erwerb der Aktien über die Börse

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der am jeweiligen Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelte Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) bzw. – wenn keine Eröffnungsauktion stattfindet – der am jeweiligen Handelstag erste bezahlte Kurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem).

(2) Öffentliches Erwerbsangebot: Erwerb der Aktien mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten

Bei einem Erwerb im Weg eines Öffentlichen Erwerbsangebots kann die Gesellschaft einen festen Erwerbspreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) festlegen, innerhalb der sie bereit ist, Aktien zu erwerben. In dem Öffentlichen Erwerbsangebot kann die Gesellschaft eine Frist für die Annahme oder Abgabe des Angebots und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Anpassung der Kaufpreisspanne während der Frist im Fall nicht nur unerheblicher Kursveränderungen festlegen. Der Kaufpreis wird im Fall einer Kaufpreisspanne anhand der in den Annahme- bzw.

Angebotserklärungen der Aktionäre genannten Verkaufspreise und des nach Beendigung der Angebotsfrist vom Vorstand festgelegten Erwerbsvolumens ermittelt.

- Bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft darf der angebotene Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne den volumengewichteten Durchschnittskurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.
- Bei einer Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der auf der Basis der abgegebenen Angebote ermittelte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie der Gesellschaft den volumengewichteten Durchschnittskurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Das Volumen des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Sofern die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung der Gesellschaft überschreiten, erfolgt die Berücksichtigung oder die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Kaufangebots bzw. der Verkaufsaufforderung zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien der Gesellschaft. Es kann aber vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen bis zu einhundert (100) angebotenen Aktien je Aktionär bevorrechtigt erworben werden. Das Kaufangebot oder die Verkaufsaufforderung kann weitere Bedingungen vorsehen.

d) Verwendung der eigenen Aktien

Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden:

- (1) Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der Gesellschaft kann um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann die Aktien auch im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, so dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Erfolgt die Einziehung der Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ist der Vorstand zur Anpassung der Aktienzahl in der Satzung der Gesellschaft ermächtigt.
- (2) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG stehen oder standen, sowie Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bzw. deren Investmentvehikeln, Inhabern von Erwerbsrechten, insbesondere aus (auch vor dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft) ausgegebenen Optionen, die von der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben werden oder wurden, zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat, der auch die jeweiligen Einzelheiten festlegt (siehe nachstehenden e).
- (3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG stehen oder standen, aufgrund von Zusagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis übertragen werden.
- (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, als Gegenleistung für von mit der Gesellschaft nicht verbundenen Dritten (insbesondere Dienstleistern) erbrachte Leistungen sowie zum (auch mittelbaren) Erwerb von Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, angeboten und

auf diese übertragen werden. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichswisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden.

- (5) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigungen unter vorstehenden lit. d) (2) verwendeten Aktien, soweit sie in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nicht wesentlich unter dem Börsenpreis) ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, soweit diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

- e) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Verwendung erworbener eigener Aktien

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die von der Gesellschaft aufgrund der vorstehend unter lit. b) und lit. c) sowie früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zur Ausgabe an den Vorstand der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehend unter lit. d) (2) enthaltenen Bestimmungen zu verwenden.

- f) Sonstige Regelungen

Die vorstehend unter lit. d) und lit. e) aufgeführten Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen, ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter vorstehendem lit. d) können auch durch abhängige oder

im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in den vorstehend unter lit. d) (2) bis einschließlich (5) und lit. e) genannten Fällen ausgeschlossen oder soweit dies, für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre, erforderlich ist, um Spitzenbeiträge auszuschließen.

- g) Durch die Ausnutzung der vorstehend unter lit. d) (2) und (3) sowie lit. e) enthaltenen Ermächtigungen darf ein anteiliger Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorstehenden Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigungen. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital und/oder bedingtem Kapital an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden.“

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verfasst. Dieser Bericht ist unter Abschnitt II.4 dieser Einberufung zu finden.

9. Ergänzungswahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) vorgeschlagene vollständige Neufassung der Satzung sieht eine Erweiterung des Aufsichtsrats auf fünf statt drei Mitglieder vor. Die Erweiterung wird wirksam, wenn die Satzungsänderung beschlossen und im Handelsregister eingetragen ist.

Der Aufsichtsrat der Next2Sun AG setzt sich dann gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung in neuer Fassung aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Zur Besetzung dieser künftigen weiteren Aufsichtsratsposten sollen schon auf dieser Hauptversammlung zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Deren Amtszeit beginnt allerdings erst, wenn die Erweiterung des Aufsichtsrats wirksam ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Neufassung der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 6 lit. c) folgenden Beschluss zu fassen:

a) Herr Martin Amrhein

wohnhaft in Rodgau

selbstständig

b) Herr Ralf Terheyden

wohnhaft in Bad Zwischenahn

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

werden mit Wirkung ab Bedingungseintritt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

10. Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 21 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Gemäß § 21 der Satzung wird für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 und für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen."

II. Berichte / Vorlagen

1. Der Jahresabschluss 2023 und der Bericht des Aufsichtsrates stehen unter

<https://next2sun.com/investor-relations/>

zum Download zur Verfügung. Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft im Versammlungsraum ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehend genannten Unterlagen.

2. Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung: Satzung der Next2Sun AG

**Satzung
der
Next2Sun AG**

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Next2Sun AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dillingen/Saar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist Forschung und Entwicklung sowie Projektierung und Bau, Vertrieb und Betrieb von Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung, Energiewandlung und -speicherung sowie deren Komponenten und die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Betätigungsfeld. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt dabei auf dem vertikalen bifacialen Photovoltaik-Anlagenkonzept, der Agri Photovoltaik sowie dem bifacialen Solarzaun. Die Next2Sun AG ist befugt, auch andere Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten, weitere innovative Konzepte zu entwickeln und ihr Portfolio weiterzuentwickeln. Die Next2Sun AG ist schwerpunktmäßig eine geschäftsleitende Holdinggesellschaft zur Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen und übt ihr operatives Geschäft indirekt über ihre Beteiligungen aus. Als solche ist sie befugt, die Beteiligungen mit den dafür notwendigen Mitteln auszustatten. Ihr ist aber auch gestattet, den Geschäftszweck direkt auszuüben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstandes gemäß Absatz (1) notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich

Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft kann Informationen an die Aktionäre und sonstige Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung bzw. elektronischen Kommunikation, insbesondere per E-Mail, übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen an die Aktionäre und sonstige Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

2. Grundkapital und Aktien

§4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.408.630,00 (in Worten: Euro eine Million vierhundertachttausend sechshundertdreißig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.408.630 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/I"). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 2 AktG genannten Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben), oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge;
 - Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
 - Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder
 - wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 30.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2024/II"). Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, § 202 Abs. 4 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital 2024/II festzulegen.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 80.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.8.2022 bis zum 30.06.2030 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber

der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

§ 5 Aktien

- (1) Die Stückaktien lauten auf den Namen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Insbesondere können Aktien mit Gewinnbeteiligung für die Geschäftsjahre, für die noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, ausgestattet werden.

§6 Form der Aktienurkunden, Ausschluss der Verbriefung

- (1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine sowie sonstige von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenzufassen, die jeweils einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere bzw. alle Aktien (Sammelurkunde) verbriefen. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie Ausgabe von etwaigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist

ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

I. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

II. Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bzw. Sprecher und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandes ernennen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands und Geschäftsordnung

- (1) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes

geregelt ist oder das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus
mehr als zwei Personen besteht.

- (2) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats selbst einstimmig eine Ge-
schäftsordnung geben, soweit der Aufsichtsrat nicht seinerseits von seinem entsprechen-
den Recht Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Wenn der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft
durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder
mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Mit-
glieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Ge-
meinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelver-
tretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von
dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112
AktG unberührt bleibt.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Ge-
setze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist gegenüber der Ge-
sellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Auf-
sichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die
sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG ergeben.
- (2) Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss
fest, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichts-
rats bedürfen. Dieser Zustimmungsvorbehalt soll insbesondere Geschäfte der Gesell-
schaft oder von abhängigen Unternehmen, die die Ertragsaussichten der Gesellschaft

oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern, erfassen. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß 0 Absatz 0, darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

III. Der Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Bestellungsbeschluss wird eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich von Absatz 0 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch eine an den

Vorstand und in Kopie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, in Kopie an seinen Stellvertreter – zu richtende Erklärung in Textform (§ 126b BGB) niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden, seines Stellvertreters kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 13

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, nachdem die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind.
- (2) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen im Namen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (4) Der Stellvertreter hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 14

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15
Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen oder die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt; in jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von 0 Absatz 0 bzw. Absatz 0 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder,

die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

§ 16

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in (Präsenz-)Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Absatz 0) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

Über Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von 0) sowie über in diesen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von 0) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der er u.a. für bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschaft oder abhängigen Unternehmen, insbesondere solche, die die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern, festlegt, dass sie seiner Zustimmung bedürfen. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß 0 Absatz 0, darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 19

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats

können auch – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).

- (2) Dem Aufsichtsrat ist über die Arbeit der Ausschüsse regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (3) Für die innere Ordnung in den Ausschüssen gelten 0, 0 und 0 entsprechend.

§ 20

Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 21

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung.

2. Die Hauptversammlung

§ 22

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet statt am Sitz der Gesellschaft, in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder an einem deutschen Börsenplatz.

§ 22a

Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieses § 22a in das Handelsregister ermächtigt, vorzusehen, eine Hauptversammlung der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten ("virtuelle Hauptversammlung"). Im Falle der virtuellen Hauptversammlung findet 0 der Satzung keine Anwendung.
- (2) Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 23

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist einzuberufen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 24

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß Absatz 0 rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz (3) nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle

mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen; der Vorstand ist berechtigt, die Frist in der Einberufung zu verkürzen.

- (3) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises des Anteilsbesitzes ist nicht mitzurechnen.
- (4) Die weiteren Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 25

Elektronische Medien

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer

Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln.

- (4) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 0, Absatz 0 oder Absatz 0 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.
- (5) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

§ 26

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von diesem bestimmte Person. Erfolgt keine Wahl des Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat, wird dieser durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage-, Rede- und Nachfragerecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 27

Stimmrecht in der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 28

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

3. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 29

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss mit Anhang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung von § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (3) Aufsichtsrat und Vorstand werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigt, mehr als 50 %, höchstens aber 80 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

4. Sonstiges

§ 31

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung und ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung und sämtliche Beratungskosten.

3. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung zur Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen bei Bedarf anpassen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital 2024 soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und es damit der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, Akquisitionen – sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien – zu finanzieren.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch wie folgt ausgeschlossen werden:

Die beantragte Ermächtigung sieht erstens vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zweitens soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn das Kapital gegen Sacheinlagen erhöht werden soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige

Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Next2Sun AG zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen – insbesondere im Wege der Verschmelzung – zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2024/I für Akquisitionen nur dann auszunutzen, wenn der Wert der neu ausgegebenen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Drittens soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit soll es der Gesellschaft ermöglichen, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Viertens soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Platzierung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist. Durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht sich der Streubesitzanteil an den Aktien der Gesellschaft. Es steht zu erwarten, dass sich dies günstig auf die Liquidität des Handels in der Aktie an der Börse auswirken wird. Eine höhere Liquidität sollte wiederum die Attraktivität der Aktie für künftige Investoren erhöhen und es der Gesellschaft erleichtern, bei Investoren bei Bedarf Eigenkapital einzuwerben.

Die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ist von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft und bietet viele Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre, insbesondere

die Liquidität der Aktien. Demnach überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Börsengang das Bezugsinteresse der Aktionäre.

Der Vorstand beabsichtigt, von der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 Gebrauch zu machen, um eine Kapitalerhöhung in Höhe von 36.842 neuen Aktien an die CAV Green Equity 2. Betriebs GmbH & Co. KG, Aussiger Straße 11, 93197 Zeitlam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRA 10696 ("CAV") und 20.000 neue Aktien an Herrn Martin Amrhein, zu ermöglichen.

Die Ausgabe der 36.842 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an die CAV erfolgt zur Bedienung eines aus der Annahme eines an die CAV gerichteten Erwerbsangebots der Gesellschaft vom 25. Juli 2023 (das "**Erwerbsangebot**") resultierenden Anspruchs der CAV. Das Erwerbsangebot berechtigt die CAV zum Erwerb von Aktien zum Preis von EUR 95 je Aktie, bzw. im Anschluss an die Umsetzung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gem. Ziffer 6, zu EUR 9,50 je Aktie.

Die Ausgabe von 20.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an Herrn Martin Amrhein erfolgt zu einem Preis von EUR 9,50 je Aktie.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt im Interesse der Gesellschaft. Nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts ist sichergestellt, dass aus der Kapitalerhöhung eine ausreichende Anzahl an neuen Aktien verfügbar sind, um die Verpflichtung der Gesellschaft aus der teilweisen Annahme des Erwerbsangebots durch die CAV zu erfüllen. Außerdem entstünden für die Durchführung eines Bezugsrechtsangebots für CAV und Herrn Martin Amrhein geschätzte Kosten in Höhe von circa EUR 80.000,00. Diese Kosten wären von der Gesellschaft zu tragen. Dies entspräche ca. 23% des Erlöses aus der Ausgabe der neuen Aktien. Die durch das Bezugsangebot ausgelösten Kosten stünden daher in keinem vernünftigen Verhältnis zum Erlös. Bei einem Bezugsangebot würden ca. 35 Aktien zum Bezug einer neuen Aktie berechtigen. Bei Aktionären die weniger als 35 Aktien oder kein ganzzahliges Vielfaches davon halten, würden Bezugsrechte daher verfallen, wenn es Ihnen nicht gelänge, zusätzliche Bezugsrechte zu erwerben oder überschüssige Bezugsrechte zu veräußern.

Insgesamt überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss der Bezugsrechte das Interesse der Aktionäre, Bezugsrechte eingeräumt zu bekommen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen

wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit nicht festgesetzt werden, da es an einer konkreten Verwendungsabsicht fehlt. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabebetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand – wie auch der Aufsichtsrat der Next2Sun AG – den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

3. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung zur Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024/II dürfen ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen gemäß "§ 202 Abs. 4 AktG ausgegeben werden ("**Mitarbeiteraktien**"). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist beim Genehmigten Kapital 2024/II ausgeschlossen.

Die Mitarbeiteraktien werden in der Regel einmal pro Jahr zur Ausnutzung des Steuerfreibetrags ausgewählten oder allen Mitarbeitern zum Bezug angeboten. Der Bezugspreis kann dabei einen Abschlag von 20 bis 50 % auf den Marktwert bzw. nach Börseneinführung von 20 bis 50 % auf den volumengewichteten Durchschnittskurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor Angebotserteilung enthalten.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien sollen bis zu 30.000 neue Aktien aus dem neuen Genehmigten Kapital 2024/II ausgegeben werden können. Dies entspricht lediglich rund 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch die Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand aus dem neuen Genehmigten Kapital 2024/II Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, wird er in der folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

4. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung erworbener eigener Aktien den folgenden Bericht:

In Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 20. August 2029 (einschließlich) eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Mit dieser Ermächtigung soll die Möglichkeit von Aktienrückkäufen und der Verwendung der erworbenen Aktien erneuert werden. Die Ermächtigung kann sowohl durch die Gesellschaft selbst als auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder im Weg eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen. Bei dem Erwerb ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb über die Börse oder im Weg des öffentlichen Erwerbsangebots trägt dem Rechnung. Sofern bei einem öffentlichen Erwerbsangebot die Anzahl der angedienten Aktien das von der Gesellschaft vorgesehene Erwerbsvolumen übersteigt, erfolgt der Erwerb quotaal nach dem Verhältnis der angedienten Aktien je Aktionär. Dabei kann jedoch unabhängig von den von dem Aktionär angedienten Aktien ein bevorrechtigter Erwerb geringer Stückzahlen bis zu einhundert (100) Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Aktien mit einem vom Aktionär festgelegten Andienungspreis, zu dem der Aktionär bereit ist, die Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, und der höher ist als der von der Gesellschaft festgelegte Kaufpreis, werden bei dem Erwerb nicht berücksichtigt.

- a) Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck verwendet werden dürfen. Insbesondere können erworbene eigene Aktien ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung der eigenen Aktien führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft. Der Vorstand wird aber auch ermächtigt, die eigenen Aktien ohne Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG einzuziehen. Dadurch würde sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG (rechnerischer Nennbetrag) anteilig erhöhen. Bei den beiden genannten Verwendungsarten wird der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt.
- c) Außerdem soll es dem Vorstand (bzw. dem Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstandes betroffen sind) möglich sein, eigene Aktien im Zusammenhang mit verschiedenen Vergütungs- oder Bonusprogrammen zu verwenden. Die Vergütungs- oder Bonusprogramme dienen der zielgerichteten Incentivierung der Programmteilnehmer und sollen diese gleichzeitig an die Gesellschaft binden:
 - aa) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bzw. deren Investmentvehikeln, Inhabern von Erwerbsrechten, insbesondere aus (auch vor dem Formwechsel in eine Aktiengesellschaft) ausgegebenen Optionen, die von der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben werden oder wurden, zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
 - cc) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, aufgrund von Zusagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis übertragen werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll insoweit ausgeschlossen werden. Durch die Ausnutzung dieser im Zusammenhang mit einer Vergütung und Incentivierung von Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie von Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG enthaltenen Ermächtigungen darf der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorstehenden

Ermächtigungen, noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigungen. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung sind auf diese 10 % Grenze auch diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital oder aus bedingtem Kapital an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigungen aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder veräußert wurden.

- d) Außerdem soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, als Gegenleistung für von mit der Gesellschaft nicht verbundenen Dritten (insbesondere Dienstleistern) erbrachte Leistungen sowie zum (auch mittelbaren) Erwerb von Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten und übertragen zu können. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll insoweit jeweils ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lässt. Bei der Bewertung der eigenen Aktien und der Gegenleistung hierfür wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können.
- e) Die erworbenen eigenen Aktien sollen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, sofern der Veräußerungspreis je Aktie den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz

5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Dadurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, schnell und flexibel die Chancen günstiger Börsensituationen zu nutzen und durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Wiederverkaufspreis zu erzielen und damit regelmäßig eine Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Wiederveräußerungsermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei diesem Weg der Veräußerung eigener Aktien angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote zu vergleichbaren Bedingungen durch einen Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

- g) Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, etwaige Spitzenbeträge bei einem Angebot an alle Aktionäre auszuschließen. Dies ist für die technische Abwicklung eines solchen Angebots erforderlich, um die Ausgabe von Bruchteilen von Aktien zu vermeiden. Der Vorstand wird die als sogenannte freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwerten.

Von der Ermächtigung kann hinsichtlich solcher Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses oder aufgrund früherer Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden.

Der Vorstand wird in den nächsten Hauptversammlungen jeweils nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG über eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Dillingen, Juli 2024

Next2Sun AG

Der Vorstand

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und §§ 16 f. der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss spätestens am **14. August 2024**, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Die Anmeldung kann schriftlich oder in Textform erfolgen oder per E-Mail übermittelt werden.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. § 135 AktG bleibt unberührt. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch per E-Mail unter folgender E-Mail-Adresse übermittelt werden:

hv@gfei.de

Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung die von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG werden unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

veröffentlicht.

Voraussetzung dafür ist, dass sie der Gesellschaft spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (wobei wegen der gesetzlichen Bestimmungen der Tag der Hauptversammlung selbst nicht mitgezählt wird), also bis Dienstag, den **6. August 2024**, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse oder E-Mail-Adresse zugegangen sind:

Next2Sun AG
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Das Verlangen muss schriftlich an die Anschrift

Next2Sun AG
Franz-Meguini-Straße 10a,
66763 Dillingen/Saar

gerichtet werden und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis Samstag, den **27. Juli 2024**, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

Informationen zum Datenschutz der Aktionäre

Zur Vorbereitung und Durchführung unserer Hauptversammlung werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z. B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter

<https://next2sun.com/datenschutzerklaerung/>

abrufbar. Die Gesellschaft übersendet Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form.

Dillingen, im Juli 2024

Next2Sun AG

Der Vorstand